



11. Januar 2007

Gemeinderat Schmerikon
8716 Schmerikon

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bahnhofareal**
- **Teilschutzplan Bahnhofareal**

Damit der bestehende Güterschuppen, das Bahnhofgebäude sowie der Kiosk abgebrochen und an deren Stelle ein neuer "avec" Verkaufsladen erstellt werden kann, muss die Fläche, welche heute dem üG zugeschrieben ist (SBB-Areal), einer Bauzone zugeteilt werden. Gleichzeitig wird der Perimeter des Ortsbildschutzgebietes vergrössert. Beide Erlasse wurden vorgeprüft und in der Folge entsprechend den Vorgaben angepasst.

Die Erlasse werden unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

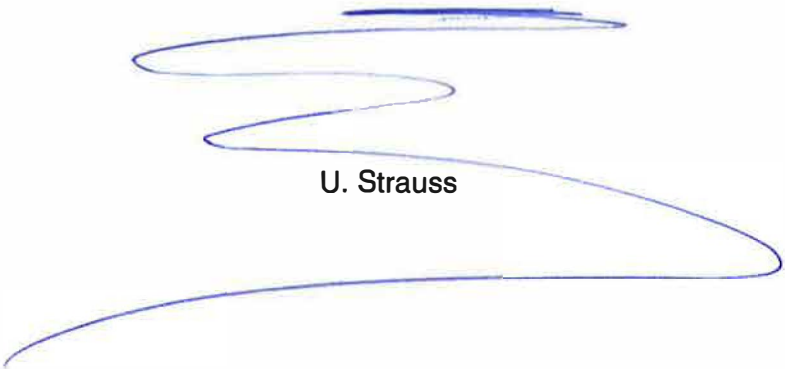
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.-- (pro Erlass Fr. 450.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Vermessungsamt